

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 09.07.2026

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2

Bereich zwischen den Straßen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ im Stadtteil Stallberg
Satzungsbeschluss

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1.2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband (WTV)
- 1.2.2 RSAG AöR
- 1.2.3 PLEdoc GmbH - Leitungsauskunft
- 1.2.4 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser
- 1.2.5 Stadtverwaltung Siegburg, Abt. 611 - Untere Denkmalbehörde
- 1.2.6 Amprion GmbH
- 1.2.7 Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Fachgebiet IV - Hoheit, Umweltbildung und Naturschutz
- 1.2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung West
- 1.2.9 Vodafone West GmbH
- 1.2.10 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- 1.2.11 Stadtverwaltung Siegburg, Amt 80 – Umwelt und Wirtschaft, Sg. Umwelt und Klimaschutz
- 1.2.12 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- 1.2.13 Flughafen Köln Bonn GmbH, Abt. Planfeststellung
- 1.2.14 Stadtwerke Bonn GmbH

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 2.2.1 Stadtverwaltung Siegburg, Abt. 611 – Untere Denkmalbehörde
- 2.2.2 Wahnbachtalsperrenverband
- 2.2.3 PLEdoc GmbH – Leitungsauskunft
- 2.2.4 Amprion GmbH
- 2.2.5 Vodafone West GmbH
- 2.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 2.2.7 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser
- 2.2.8 Stadtwerke Bonn GmbH

- 2.2.9 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- 2.2.10 Stadtverwaltung Siegburg, Amt 80 – Umwelt und Wirtschaft
- 2.2.11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

3.1 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.2 Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 3.2.1 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser
- 3.2.2 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Schreiben vom 18.11.2024

im angefragten Planungsgebiet, Junkersbusch in Siegburg- Stallberg, sind keine Leitungen und Wasserschutzzonen vom Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Katrin Schnichels

Dokumentation (BB/PB-WW)
Tel. +49 (0) 2241/128 1-149, Fax: 02241/128-1109
E-Mail: katrin.schnichels@wahnbach.de



Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2

Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch in Stallberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der RSAG AÖR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage
Bedenken erhoben.

An Hand der eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neue Wohnbebauung über einen Privatweg an der Straße Am Tannenhof angebunden wird. Da wir in der Regel keine Privatstraßen befahren, außer sie haben einen öffentlichen Charakter, muss im Einmündungsbereich ein Abfallsammelplatz zum Bereitstellen der Abfälle am Abfuhrtag, festgesetzt werden. Somit wäre die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche sichergestellt.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Freundliche Grüße

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb eines größeren Wohngebietes. Die Grundstücke im Plangebiet sind bereits weitgehend baulich genutzt.

In der Planbegründung wird unter Punkt 3 darauf verwiesen, dass der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, die aktuelle bauliche Entwicklung im Plangebiet ist. Der Planbereich ist im Laufe der vergangenen Jahre zunehmend enger bebaut worden. Zuletzt wurden im Jahr 2023 Baugenehmigungen für die Errichtung von mehreren eng hintereinander stehenden Wohnhäusern erteilt. Die inzwischen fertiggestellten Häuser werden über einen Privatweg von der öffentlichen Straße „Am Tannenhof“ erschlossen.

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 ist weder die Festsetzung neuer Wohnbebauung noch neuer Erschließungsflächen vorgesehen.

Mittels der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen, maßvoll gesteuert werden. Das Planungsziel soll insbesondere durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl, der Bauweise, einer Mindestgröße von Baugrundstücken und der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden erreicht werden.

Der einfache Bebauungsplan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Bauen im Außenbereich) heranzuziehen sind.

Die Anregung wurde nicht berücksichtigt.

1.2.3 PLEdoc GmbH - Leitungsauskunft mit Schreiben vom 21.11.2024

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 18.11.2024	Anfrage an PLEdoc	unser Zeichen 20241103772	Datum 21.11.2024
-------------	----------------------------------	----------------------	-------------------------------------	----------------------------

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Plangebiet Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg der Kreisstadt Siegburg; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH



Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

1.2.4 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser mit Schreiben vom 21.11.2024

Betreff:

AW: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Guten Tag!

Die Entwässerungssituation im Gebiet des sich gerade im Verfahren befindlichen „Einfachen Bebauungsplans Nr. 25/2 Am Tannenhof – Junkersbusch“, stellt sich wie folgt dar:

In den Straßen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ befinden sich lediglich öffentliche Schmutzwasserkanäle, die das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen können.

Ein Regenwasserkanal (...oder ein Mischwasserkanal) ist nicht vorhanden.

Vorrangig ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos und gemeinwohlverträglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Prüfung, ob eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlverträglich möglich ist, muss für jedes Bauvorhaben im Einzelfall erfolgen, da ausreichende hydrogeologische Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht vorliegen.

Eine umfassende und generelle Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des einfachen B-Plans 25/2 ist, aus jetziger Sicht, nicht möglich.

Freundliche Grüße

a. A. Michael Bierbaum **HINWEIS: Bitte neue Anschrift sowie E-Mailadresse beachten!**

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

In die Planbegründung wurde unter Punkt 10. - Ver- und Entsorgung - folgender Text aufgenommen:

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Im Bereich der Straßen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ befinden sich öffentliche Schmutzwasserkanäle, die das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen können. Ein Regenwasser- oder Mischwasserkanal ist nicht vorhanden.

Vorrangig ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos und gemeinwohlverträglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Prüfung, ob eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlverträglich möglich ist, muss für jedes Bauvorhaben im Einzelfall erfolgen, da ausreichende hydrogeologische Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht vorliegen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist mit dem Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Ggf. sind wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

1.2.5 Stadtverwaltung Siegburg - Untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 22.11.2024

Betreff:

AW: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Döring,

das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend und zum Teil in einer archäologisch relevanten Fläche. In die Textlichen Festsetzungen ist daher der Hinweis auf den § 16 DSchG aufzunehmen.

*Mit freundlichen Grüßen
Anja Göbel*

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Anregung wurde berücksichtigt.

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde ein Hinweis auf den § 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) aufgenommen.

1.2.7 Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Fachgebiet Hoheit, Umweltbildung und Naturschutz
mit Schreiben vom 02.12.2024

Betreff:

[SPAM] - WG: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Az.: 63.03.02.05-000070-2024-0020038

Sehr geehrter Herr Döring,
vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Grundsätzlich werden keine Bedenken von Seiten des Regionalforstamtes erhoben. Da allerdings im Osten des Plangebietes die baulichen Grenzen direkt an Wald i.S.d. Forstgesetze anschließen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich im Falle konkreter Bauabsichten auf die Gefahren, die sich durch eine walddnahe Bebauung ergeben, hinweisen werde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ute Nolden-Seemann

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Leiterin Fachgebiet IV
Hoheit, Umweltbildung und Naturschutz
Krewelstraße 7
53783 Eitorf

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde folgender Hinweis aufgenommen:

Wald

Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt Wald im Sinne der Forstgesetze an das vorhandene Wohngebiet an. Im Falle konkreter Bauabsichten im Randbereich der Waldfläche ist im Baugenehmigungsverfahren das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft zu beteiligen.

1.2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.12.2024

Betreff:

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen
Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg | West22_2024_
136022

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn

und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL West, PTI 22

Venloer Str. 156

50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hermanns

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West
PTI 22 Betrieb Schriftverkehr/Stellungnahme
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und teils berücksichtigt.

Mittels der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 soll im v.g. Bereich die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll gesteuert werden. Der einfache Bebauungsplan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Bauen im Außenbereich) heranzuziehen sind. Dies gilt insbesondere für die Kriterien des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB.

Im Plangebiet sind weder neue Verkehrsflächen noch Änderungen im Bereich vorhandener Verkehrsflächen geplant.

In die Planbegründung wurde folgender Text aufgenommen:

Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation

Die Leitungen für die Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, sowie Telekommunikationsleitungen/-anlagen sind im Plangebiet vorhanden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH mitgeteilt, dass zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich ist.

Geplante Baumaßnahmen sind frühzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

1.2.9 Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 09.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme

In der Planbegründung wird auf vorhandene Leitungen und Telekommunikationsanlagen hingewiesen.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

Kreisstadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 18.11.2024
Unser Zeichen: V202402760

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 10.12.2024

Seite 1 von 1

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Kreisstadt Siegburg: Einfacher BBP Nr. 25/2 Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch; Stadtteil Stallberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Yann Moupinda
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. Rico Kuchenbecker
Frequenzmanagement & Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

1.2.11 Stadtverwaltung Siegburg, Amt 80 – Umwelt und Wirtschaft, Sg. Umwelt und Klimaschutz
mit Schreiben vom 13.12.2024

seitens des Amtes für Umwelt und Wirtschaft bestehen keine Bedenken. Wir können aus den nachgenannten Gründen die Notwendigkeit der mit der Erstellung des B-Plans verfolgten Ziele bestätigen.

Durch das LANUV werden sowohl hinsichtlich von Starkregen, als auch hinsichtlich klimatischer Aspekte Informationen (z.B. in Form von Karten). Nähere Planungshinweise werden in 2025 durch die seitens der Stadt Siegburg vergebene Stadtklimaanalyse erwartet sowie durch das seitens des Rhein-Sieg-Kreises vergebene Starkregenisikomanagement.

Im Plangebiet ist bereits jetzt erkennbar, dass sich im Falle von Starkregen Wasser in tieferen Bereichen sammeln wird und ggf. auch einen Weg durch das Plangebiet nimmt.

Hinsichtlich der klimatischen Situation ist gemäß LANUV-Daten der Bereich dem Klimawandelvorsorgebereich der Klasse 3 zugeordnet. Dies bedeutet, dass es sich um ein thermisch belastetes Siedlungsgebiet handelt, für das erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Daraus lässt sich ableiten, dass hier der Klimaanpassung in Bezug auf Hitze besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Allgemeine Möglichkeiten die Situation zu verbessern sind Förderung des Erhalts und der Erweiterung der Grünflächen im Areal und Vermeidung weiterer Versiegelung sowie wenn sich die Möglichkeit ergibt zu entsiegeln. Weiterhin können beispielsweise die Gestaltung der Dachflächen u.a. mit Begrünung zur Verbesserung des Klimas im Plangebiet beitragen.

Herzliche Grüße,

Tanja Marks

Sachgebietsleitung Umwelt
und Klimaschutz
Amt für Umwelt und
Wirtschaft
Kreisstadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg



Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme

Mittels der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen, maßvoll gesteuert werden. Das Planungsziel soll insbesondere durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl, der Bauweise, einer Mindestgröße von Baugrundstücken und der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden erreicht werden.

Das Verbot von Schottergärten im Plangebiet mittels textlicher Festsetzung ist eine Konkretisierung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), nach der unbebaute Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig sein und begrünt bzw. bepflanzt werden müssen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Begrünte Flächen können durch ihre Wasserspeicherfähigkeit und die dadurch entstehende Abflussverzögerung im Fall von Starkregen einen unkontrollierten Oberflächenabfluss und die zeitweilige Überlastung der Kanalisation vermeiden oder abmildern. Die durch die Vegetation bewirkte erhöhte Verdunstung kann außerdem in den Sommermonaten zu einer Verringerung der Temperaturen und damit zu einem mikroklimatischen Ausgleich beitragen.

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde zum Thema Klimawandel folgender Hinweis aufgenommen:

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet ist bei extremen Starkregen nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW im südwestlichen Bereich von Überflutungen betroffen, die in südöstlicher Richtung abströmen und in Teilbereichen Tiefen zwischen 1 und 1,2 Meter erreichen können. Dies ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Um Starkregenereignissen zu begegnen, sollen Flächen möglichst wenig versiegelt werden. Bei Bebauung von Grundstücken ist Sorge zu tragen, dass ausreichend Versickerungs- oder Abflussmöglichkeiten bestehen. Dächer sollten möglichst begrünt werden.

Zum Schutz vor den Folgen von Hochwasser und Starkregen wird auf die Eigenvorsorgepflicht und auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen.

1.2.12 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 16.12.2024

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.11.2024

Mein Zeichen	Datum
51.10.30.15.03- 2024/010313	16.12.2024

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Döring,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft

Einbau von Recyclingmaterial (außerhalb von Wasserschutzgebieten)

Für den Unterbau der Bodenplatte, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren (Formular der Excel-Vorlage, digital und unterschrieben vom Verwender; abrufbar

unter: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-undressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>). Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin zu übergeben, der sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen Rechtsnachfolger oder seine Rechtsnachfolgerin weitergeben muss.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Der einfache Bebauungsplan enthält keine Aussagen zur Entwässerung. Es wird davon ausgegangen, dass der Planbereich an die öffentliche Sammelkanalisation angeschlossen ist.

Es wird angeregt, folgenden Hinweis zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den Plan mitaufzunehmen:

Schmutz- und Niederschlagswasser ist ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Gemeinwohls zu beseitigen, entweder der öffentlichen Sammelkanalisation zuzuführen oder auf erstmals bebauten Grundstücken möglichst vor Ort zu versickern. Dies ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, ggf. sind wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Das Plangebiet ist bei extremen Starkregen nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte im südwestlichen Bereich von Überflutungen betroffen, die in südöstlicher Richtung abströmen und in Teilbereichen Tiefen zwischen 1 und 1,2m erreichen können.

In den textlichen Festsetzungen wurde unter Punkt 3 auf die Problematik hingewiesen.

Da die Überflutungen bei Starkregen im südwestlichen Teil des Plangebietes erheblich sein können, wird angeregt, den Hinweis wie folgt zu ergänzen:

Das Plangebiet ist bei extremen Starkregen nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW im südwestlichen Bereich von Überflutungen betroffen, die in südöstlicher Richtung abströmen und in Teilbereichen Tiefen zwischen 1 und 1,2 m erreichen können. Dies ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

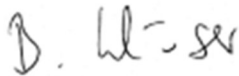
Im Rahmen einer Auswertung historischer Karten, haben sich Hinweise ergeben, dass im westlichen Randbereich des Plangebietes in der Vergangenheit kleinere Teiche befunden haben. Der Bereich wurde nachrichtlich als Altablagerungshinweisfläche registriert (siehe DGK-5 Ausgabe 1963, 1979). Angaben über die Zusammensetzung

des Auffüllungsmaterials oder umweltgeologische Informationen liegen nicht vor. Eine Kennzeichnung der Fläche ist nicht erforderlich, da kein konkreter Bodenbelastungsverdacht besteht.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken. Es wird empfohlen, folgende bodenschutzrechtlichen Hinweise zu berücksichtigen:

- Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, abzustimmen.
- Die Aushubböden im Bereich der Altablagerungshinweisfläche sind nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg sind mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Wird Fremdmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Freiflächen aufgebracht, so sind die §§ 6 und 7 der BBodSchV zu beachten (Einhaltung der Vorsorgewerte (Anlage 1, Tabellen 1 und 2) und Einhaltung der Mindeststärke für Freiflächen von 30 cm und für Hausgärten von 60 cm).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beate Klüser

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Zum Thema „Abfallwirtschaft“:

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde folgender Hinweis aufgenommen.

Einbau von Recyclingmaterial (außerhalb von Wasserschutzgebieten)

Für den Unterbau der Bodenplatte, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf

Anfrage vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV entsprechen.
Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. (<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-undressourcenschutz/abfallund-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>).

Zum Thema „Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung“:

In die Planbegründung wurde unter Punkt 10. - Ver- und Entsorgung - folgender Text aufgenommen:

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Im Bereich der Straßen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ befinden sich öffentliche Schmutzwasserkanäle, die das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen können. Ein Regenwasser- oder Mischwasserkanal ist nicht vorhanden.

Vorrangig ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos und gemeinwohlverträglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Prüfung, ob eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlverträglich möglich ist, muss für jedes Bauvorhaben im Einzelfall erfolgen, da ausreichende hydrogeologische Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht vorliegen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist mit dem Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Ggf. sind wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Zum Thema „Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)“:

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde folgender Text aufgenommen.

Anpassung an den Klimawandel:

Das Plangebiet ist bei extremen Starkregen nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW im südwestlichen Bereich von Überflutungen betroffen, die in südöstlicher Richtung abströmen und in Teilbereichen Tiefen zwischen 1 und 1,2 Meter erreichen können. Dies ist bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Um Starkregenereignissen zu begegnen, sollen Flächen möglichst wenig versiegelt werden. Bei Bebauung von Grundstücken ist Sorge zu tragen, dass ausreichend Versickerungs- oder Abflussmöglichkeiten bestehen. Dächer sollten möglichst begrünt werden.

Zum Schutz vor den Folgen von Hochwasser und Starkregen wird auf die Eigenvorsorgepflicht und auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen.

Zum Thema „Altlasten“:

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde folgender Text aufgenommen:

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Im Rahmen einer Auswertung historischer Karten, haben sich Hinweise ergeben, dass im westlichen Randbereich des Plangebietes in der Vergangenheit kleinere Teiche befunden haben. Der Bereich wurde nachrichtlich als Altablagerungshinweisfläche registriert. Angaben über die Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials oder umweltgeologische Informationen liegen nicht vor. Eine Kennzeichnung der Fläche ist nicht erforderlich, da kein konkreter Bodenbelastungsverdacht besteht.

Folgende bodenschutzrechtliche Hinweise sind zu berücksichtigen:

Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, abzustimmen.

Die Aushubböden im Bereich der Altablagerungshinweisfläche sind nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg sind mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Wird Fremdmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf Freiflächen aufgebracht, so sind die §§ 6 und 7 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten (Einhaltung der Vorsorgewerte, Anlage 1, Tabellen 1 und 2 sowie Einhaltung der Mindeststärke für Freiflächen von 30 cm und für Hausgärten von 60 cm).

1.2.13 Flughafen Köln Bonn GmbH, Abt. Planfeststellung mit Schreiben vom 18.12.2024

Stellungnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Hier: Bebauungsplan Nr. 25/2 - „Am Tannenhof“

Referenznummer: SIE/BPL-2411-01

Sehr geehrter Herr Döring,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage am Rand des Nacht-Schutzgebietes
 - 1.1 Das Plangebiet liegt in der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den definierten Flugrouten der Hauptstart- und Landebahn. Dies ist unter den Hinweisen in den textlichen Festlegungen korrekt aufgeführt.
 - 1.2 Nach § 5 Abs. 1 FluLärmG dürfen in einem Lärmschutzbereich keine Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen errichtet werden. Wohnungen dürfen nach § 5 Abs. 2 FluLärmG in der Nacht-Schutzzone nicht errichtet werden. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift gelten die Verbote nicht nur für die erstmalige Errichtung, sondern auch für Änderungen und Erweiterungen der baulichen Substanz.
 - 1.3 Für Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans gilt eine Ausnahme, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 FluLärmG).
 - 1.4 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist neben der erfolgten Lagebeschreibung, also der Information über die Lage unterhalb der An- und Abflugrouten sowie der Lage innerhalb der Nachtschutzzone eine Darstellung der Konsequenzen dieser Lage sowie eine Klarstellung der genutzten Rechtsausnahmen erforderlich. Ohne eine Aufführung der Details der relevanten Regelungen des Fluglärmschutzgesetzes sowie der dazu gehörigen Umsetzungsverordnung ist eine Beurteilung der Lage für Dritte nicht ohne Weiteres möglich.

- 1.5 Wir regen daher zur Konkretisierung der Auswirkungen an neben der Lagebeschreibung auch den Hinweis auf zu erwartende Dauerschallpegel von 55-60 dB(A) im Tages- wie auch Nachtzeitraum in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Dieser kann auch durch einen Verweis auf die dauerhaft betriebene Fluglärmestelle in Stallberg ergänzt werden. Auch regen wir an, die eigentlich in dem Bereich geltenden Bauverbote für Wohnbauten sowie die genutzte Ausnahmeregelung des §5 Abs.3 Nr.6 FluLärmG explizit zu erwähnen. Dies hebt die Lärmbelastungen und die hierdurch zu erwartenden Einschränkungen der Wohnlage deutlich hervor.
- 2 Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte
- 2.1 In den textlichen Festlegungen mangelt es an einer expliziten Festlegung der Art der baulichen Nutzung sowie eines Ausschlusses von bestimmten Nutzungen.
- 2.2 Auf Basis der umliegenden Bebauung gehen wir von einer Einstufung als Wohngebiet aus. Nach § 3 Abs. 4 BauNVO zählen zu den in Wohngebieten zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. In reinen Wohngebieten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind ebensolche Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO grundsätzlich zulässig.
- 2.3 Die zuvor genannten Anlagen und Betreuungseinrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG.
- 2.4 Anders als für Wohnungen sieht § 5 Abs. 3 FluLärmG für solche Einrichtungen keine Ausnahme vom Bauverbot vor.
- 2.5 Der im Rahmen der Hinweise aufgeführte Vermerk auf den Ausschluss schutzwürdiger Nutzungen ist aus unserer Sicht nicht hinreichend. Es handelt sich hierbei zwar um einen Hinweis auf geltende gesetzliche Regelungen, es ist aus Sicht des Flughafens aber relevant diese wie auch die auf Basis der voraussichtlichen Gebietskategorie dennoch möglichen schutzbedürftigen Nutzungen explizit und wirksam in den textlichen Festlegungen auszuschließen.
- 3 Festsetzungen zum passiven Lärm schutz
- 3.1 Der Planentwurf enthält, wie unter 1 beschrieben, einen knappen Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn sowie einen Verweis auf die Anwendbarkeit der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Diese Informationen stellen das absolute Minimum an erforderlichen Informationen zur Lage des Plangebiets sowie der Auswirkungen des Luftverkehrs in dem Plangebiet dar. Wie oben bereits beschrieben sieht der Flughafen dies als nicht hinreichend und nicht explizit genug an. Es fehlen Informationen zu den, aus der Lärmbelastung resultierenden, Vorgaben zu dem im Geltungsbereich zu beachtenden Bauschalldämmmaß für Wohnbauvorhaben.
- 3.2 Wir regen an, den Planentwurf zusätzlich durch verbindliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu ergänzen und Vorgaben zum Schalldämmmaß der

Umfassungsbauteile machen. Bei der Bestimmung des Schalldämmmaßes sollten die Festsetzungen neben der 2. FlugLSV auch auf die Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 abstellen. Wir regen ferner an die erforderlichen Schalldämmmaße auch als Auflagen in die Baugenehmigungen aufzunehmen und deren Einhaltung zu kontrollieren

- 3.3 Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir an eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämpfter Belüftung in die textlichen Festlegungen – nicht nur in die Hinweise - aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 07.12.2011 legt zwei „Tagschutzzonen“ und eine „Nachtschutzzone“ fest. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der gesetzlichen „Nachtschutzzone“ und unmittelbar außerhalb der Tagschutzzone II des Flughafens Köln/Bonn. Zudem liegt das Plangebiet unmittelbar unter den Flugrouten der Haupt Start- und Landebahn. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen am Tag wie auch in der Nacht zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschliddämmmaß von $R'_{wRes} = 40 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Urszula Jarych-Peters

Köln Bonn Airport

Urszula Jarych-Peters
Abt. Planfeststellung

Flughafen Köln Bonn GmbH
Postfach 98 01 20 | 51129 Köln

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt.

Gemäß § 5 FluLärmG Abs. 3 Nr. 5 und 6 gilt das Verbot nach Abs. 2 (In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.) nicht für die Errichtung von „Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs“ und „Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient.“

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits vorhandenen größeren Wohngebiet mit bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern. Damit entspricht die Art der baulichen Nutzung des Plangebiets inhaltlich dem eines reinen/allgemeinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan Nr. 25/2 soll als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB verzichtet in seinen Festsetzungen auf mindestens eine Angabe der nachfolgenden vier Kriterien, die einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB ausmachen: die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtliche Verkehrsfläche. Der einfache Bebauungsplan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 / § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte, hinsichtlich des Lärmschutzbereiches und der betroffenen Bauverbote von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 FluLärmG Abs. 1, wurde ein entsprechender Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis unter Pkt. 3.3 der Stellungnahme wurde ebenfalls in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.

Das Thema Fluglärm und die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) wurde auch in der Begründung des Bebauungsplanes behandelt.

Hinweis im Textteil des Bebauungsplanes:

Fluglärm

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 07.12.2011 legt zwei „Tagschutzzonen“ und eine „Nachtschutzzone“ fest. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der gesetzlichen „Nachtschutzzone“ und unmittelbar außerhalb der Tagschutzzone II des Flughafens Köln/Bonn. Zudem liegt das Plangebiet unmittelbar unter den Flugrouten der Haupt- Start- und Landebahn. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen am Tag wie auch in der Nacht zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm – 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 40$ dB(A) vorzusehen.

Gemäß § 5 des Fluglärmgesetzes (FluLärmG) dürfen innerhalb eines Lärmschutzbereiches schutzwürdige Nutzungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden.

1.2.14 Stadtwerke Bonn GmbH mit Schreiben vom 19.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir mit, dass keine Bedenken bestehen.
Freundliche Grüße
i.A. Nadine Starke
Recht/Bestandsmanagement

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich

2.2.1 Stadtverwaltung Siegburg – Untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 04.03.2025

die Hinweise auf Belange des Denkmalschutzes (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 22.11.2024) wurden vollständig übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Göbel

Kreisstadt Siegburg

Planungs- und Bauaufsichtsamt

-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-

Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

2.2.2 Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 04.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragten Bebauungsplangebiet sind keine Leitungen und Wasserschutzzonen vom Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen. Es bestehen somit seitens des Verbandes keine Bedenken gegen das Verfahren vom BP 25-2.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Stefanie Fiolka

Vermessung (BB/PB-ARB)

Tel. +49 (0) 2241/128 1-139

E-Mail: stefanie.fiolka@wahnbach.de

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

2.2.3 PLEdoc GmbH – Leitungsauskunft mit Schreiben vom 04.03.2025

Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 der Kreisstadt Siegen; Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

2.2.4 Amprion GmbH mit Schreiben vom 10.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

2.2.5 Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 17.03.2025

Siegburg - Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

In der Planbegründung wird auf vorhandene Leitungen und Telekommunikationsanlagen hingewiesen.

2.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 19.03.2025

Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 06:44
An: Bauleitplanung (Mail)
Betreff: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 Plangebiet: Am Tannenhof /
Junkersbusch (Bebauungsplan), 53721 Siegburg | West22_2025_155704

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI West22-2024 vom 04.12.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hermanns

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West
PTI 22 Betrieb Schriftverkehr/Stellungnahme
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

Die Stellungnahme der Telekom wurde teils berücksichtigt.

In der Planbegründung wird auf vorhandene Leitungen und Telekommunikationsanlagen hingewiesen.

Der Hinweis, dass zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich ist, wurde übernommen.

Die Aufnahme von Festsetzungen in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

2.2.7 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser mit Schreiben vom 24.03.2025

Betreff:

AW: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Guten Tag zusammen,

ich verweise auf unsere Stellungnahmen per E-Mail vom 21. und 25.11.2024.

Änderungen oder darüberhinausgehende Hinweise, ergeben sich nicht ...

Freundliche Grüße

a. A. Michael Bierbaum **HINWEIS: Bitte neue Anschrift sowie E-Mailadresse beachten!**

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

Im November 2024 hat der Fachbereich Abwasser folgendes mitgeteilt:

In den Straßen „Am Tannenhof“ und „Junkersbusch“ befinden sich lediglich öffentliche Schmutzwasserkanäle, die das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen können. Ein Regenwasserkanal (...oder ein Mischwasserkanal) ist nicht vorhanden. Vorrangig ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos und gemeinwohlverträglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Prüfung, ob eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlverträglich möglich ist, muss für jedes Bauvorhaben im Einzelfall erfolgen, da ausreichende hydrogeologische Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht vorliegen. Eine umfassende und generelle Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des einfachen B-Plans 25/2 ist, aus jetziger Sicht, nicht möglich.

In der Planbegründung wird auf den Sachverhalt hingewiesen.

Im Falle konkreter Bauvorhaben ist die Beseitigung des Niederschlagswassers mit dem Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Ggf. sind wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

i.A. Nadine Starke

Recht/Bestandsmanagement

Telefon: 0228 711-2794

Fax: 0228 711-912794

E-Mail: nadine.starke@stadtwerke-bonn.de

Stadtwerke Bonn GmbH

Theaterstraße 24, 53111 Bonn

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.03.2025

Mein Zeichen Datum
51.10.30.15.03- 03.04.2025
2024/010313

Bebauungsplan Nr. 25/2
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Döring,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

In der Planbegründung im Verfahren nach 4 (1) BauGB ist angeführt: „Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt.“

Eine ASP wurde im vorliegenden Verfahren nicht vorgelegt.

Zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt werden. Gutachterlich vorgeschlagene Artenschutzmaßnahmen sollen soweit realisierbar sein, als dass der Belang des Artenschutzes einer Umsetzung der Planung bei Beachtung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegensteht. Auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird verwiesen.

Es wird empfohlen, für die Artenschutzprüfung die vom LANUV bereitgestellten Prüfprotokolle zu verwenden.

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

In der Planbegründung im Verfahren nach 4 (1) BauGB ist angeführt: „Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt.“

Eine ASP wurde im vorliegenden Verfahren nicht vorgelegt.

Zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt werden. Gutachterlich vorgeschlagene Artenschutzmaßnahmen sollen soweit realisierbar sein, als dass der Belang des Artenschutzes einer Umsetzung der Planung bei Beachtung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegensteht. Auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird verwiesen.

Es wird empfohlen, für die Artenschutzprüfung die vom LANUV bereitgestellten Prüfprotokolle zu verwenden.

Hinweise:

Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Die Beachtung des vom BfN empfohlenen Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, schweizerische Vogelwarte Sempach (2022) wird empfohlen.

Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ oder auch dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor

Hinweise:

Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Die Beachtung des vom BfN empfohlenen Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, schweizerische Vogelwarte Sempach (2022) wird empfohlen.

Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ oder auch dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Der Vorentwurf der Planbegründung enthielt einen Hinweis, dass zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten im Laufe des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt werden soll.

Um den Planungsaufwand und die Planungskosten reduzieren zu können, wurde vor der Offenlage des Planentwurfs beschlossen, dass die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen soll. Die Verpflichtungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und von Monitoring-Maßnahmen sowie zur Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung sind damit entfallen.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und kann lediglich nachverdichtet werden. Innerhalb der zeitlichen Gültigkeit einer Artenschutzprüfung von 5 bis 7 Jahren ist nur eine geringe Bautätigkeit zu erwarten. Da der einfache Bebauungsplan Nr. 25/2 eine Begrenzung der bisherigen Baumöglichkeiten vorsieht und auch im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden, wurde im Planverfahren bisher auf eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde gem. Empfehlung der Kreisverwaltung auch auf dieser Planungsebene eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten durchgeführt.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung und die Hinweise der Kreisverwaltung zu den Themen Vogelschlag an Gebäuden und Lichtemissionen wurden in den Textteil des Bebauungsplanes und die Planbegründung aufgenommen.

Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen werden nach jetzigem Kenntnisstand durch Eingriffe in Bezug auf die gelisteten Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen keine Verbotstatbestände nach Bundes-Naturschutzgesetz § 44 ausgelöst.

Die ASP I wird der Planbegründung als Anlage beigelegt.

2.2.10 Stadtverwaltung Siegburg, Amt 80 – Umwelt und Wirtschaft mit Schreiben vom 04.04.2025

Betreff: WG: Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

wir ergänzen unsere frühere Stellungnahme:

Die im Rahmen eines früheren Verfahrensschrittes mit Schreiben vom 13.12.2024 durch das Amt für Umwelt- und Wirtschaft erfolgte Stellungnahme kann durch die nun im Entwurf vorliegende Stadtklimaanalyse von Burghardt und Partner, Ingenieure (BPI) aus Kassel (Stand Februar 2025) wie folgt konkretisiert werden: Die Stadtklimaanalyse ordnet das Gebiet weitestgehend dem Klimatop Vorstadtklima zu. Weitere Versiegelungen sollten hier vermieden werden. Die Planungshinweiskarte beschreibt das Gebiet aktuell als klimatisch unbelastet. Um diese Situation zu erhalten, sollte ein hoher Vegetationsanteil aufrechterhalten werden und die gute fachliche Praxis des klimaangepassten Bauens Standard sein.

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

Die v.g. Hinweise wurden in die Bebauungsplan-Unterlagen aufgenommen.

2.2.11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 09.05.2025

Ihre E-Mail vom 04.03.2025
Mein Zeichen 129.1/25-002

Einfacher Bebauungsplan 25/2
Beteiligung gem. § 4 II BauGB
Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe

Guten Tag Jochen Döring,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. TöB-Beteiligung.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Siegburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

In den Textteil des Bebauungsplanes wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3.2.1 Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser mit Schreiben vom 11.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen hier auf die bereits erfolgte Stellungnahme.
Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen in diesem Verfahren.

Freundliche Grüße
a. A. Michael Bierbaum

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.

Auf die Stellungnahmen zu Pkt. 1.2.4 und Pkt. 2.2.7 wird verwiesen.

Der Sachverhalt wird in der Planbegründung behandelt.

3.2.2 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
mit Schreiben vom 24.03.2026



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.03.2026

Mein Zeichen	Datum
51.10.30.15.03- 2024/010313	24.03.2026

**Bebauungsplan Nr. 25/2 Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und
Junkersbusch
Erneute Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Döring,

zu o. g. Verfahren werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Hinweise oder
Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Steeger

Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Kenntnisnahme / Keine Abwägung erforderlich.